

Technik, für Mathematik und Naturwissenschaften und für allgemein bildende Fächer kann sich die technische Maturitätsprüfung in der Mathematik auf das Unterrichtspensum der bisherigen ersten mathematischen Klasse (Trigonometrie, niedere Analysis, analytische Geometrie der Ebene, descriptive Geometrie I) beschränken, und genügt zu diesem Zweck auch ein Zeugnis über erfolgreiche Ersterung der Abgangsprüfung von der IX. Klasse einer württembergischen Oberrealschule oder ein von auswärts beigebrachtes Reifezeugnis für das Studium an einer Universität oder einer technischen Hochschule (Abiturientenzeugnis von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung), für Pharmazeuten ausserdem das Zeugnis über die erstandene Prüfung über den einjährigen Freiwilligendienst in Verbindung mit dem Nachweis einer vierjährigen Dienstzeit in einer Apotheke.

2) Solche Candidaten, welche in eine der Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen und Maschinenbau eintreten wollen und von auswärts ein Reifezeugnis für eine Universität oder eine technische Hochschule beibringen, welches nicht einen Beleg über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse in sämtlichen Fächern der technischen Maturitätsprüfung in sich schliesst, können an letzterer in denjenigen Fächern, für welche die Belege fehlen, theilnehmen; die Maturitätsprüfung beginnt am 4. October. Später erscheinenden Candidaten kann Gelegenheit zu einer Prüfung nicht mehr gegeben werden.

3) Die auf Grund der Maturitätsprüfung des Realgymnasiums aufgenommenen ordentlichen Studirenden sind den bestehenden Bestimmungen in Betreff der Zulassung zu den einzelnen Unterrichtsfächern unterworfen, wie die übrigen Studirenden, in welcher Beziehung wegen des Einzelnen auf die bei den betreffenden Fächern gemachten Bemerkungen verwiesen wird.

Diejenigen, welche bloss als ausserordentliche Studirende, d. h. nur für einzelne Unterrichtsfächer zum Besuche der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, dass sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen könn-

ten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Fachschulkollegium constatirt. (Vergl. §. 13 der Statuten für die Studirenden der technischen Abtheilung.)

Die Anmeldungen für die technische Abtheilung werden am 1. und 2. October und von Solchen, die sich vermöge ihrer Schulzeugnisse (s. oben) an der Maturitätsprüfung nicht zu betheiligen haben, am 7—9. October entgegengenommen; an den letztgenannten Tagen haben auch die Anmeldungen für die zweite mathematische Klasse stattzufinden.

IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt für das Semester:

A. bei der zweiten **mathematischen Klasse**:

für **ordentliche** Schüler 60 Mark;

für **ausserordentliche** Schüler 2 Mark pro Wochenstunde.

B. In der **technischen Abtheilung**:

ohne Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden 2 Mark pro Wochenstunde.

Für Theilnahme am chemischen Praktikum:

in dem Laboratorium für allgemeine Chemie:

bis zu 3 halben Tagen 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark;

im chemisch-technologischen Laboratorium:

bis zu 2 halben Tagen 20 Mark,

für 3 halbe Tage 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds** von **Übungsstunden** ist Folgendes bestimmt:

1) Sind für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird nach der Anzahl der wirklich belegten Stunden, zum mindesten aber für 4 Stunden bezahlt.